

Prüfungs- und Studienordnung (PSO)

für die Baustudiengänge

Hochschule 21 gGmbH

16.12.2009

Prüfungs- und Studienordnung (PSO) für die Studiengänge

- „**Bauingenieurwesen DUAL**“,
- „**Bauen im Bestand DUAL**“ und
- „**Bau- und Immobilienmanagement DUAL**“
an der Hochschule 21

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 4	Praxisphasen	3
§ 5	Studien- und Prüfungsaufbau	4
§ 6	Prüfungstermine, Fristen	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	5
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 10	Klausuren	5
§ 11	Projektarbeiten	6
§ 12	Bachelorarbeit	6
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 16	Wiederholung der Modulprüfungen	9
§ 17	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 18	Prüfungsausschuss	10
§ 19	Prüfer und Beisitzer	10
§ 20	Zuständigkeiten	10
§ 21	Widerspruchsverfahren	11
§ 22	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	11
§ 23	Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung	11
§ 24	Abschlussgrad	12
§ 25	Zeugnis und Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records	12
§ 26	Übergangsvorschriften	12
§ 27	Inkrafttreten	12

Anlagen

Anlage 1	Studienstruktur	14
Anlage 2	Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung	15
Anlage 3	Zeugnis über die Bachelorprüfung	18
Anlage 4	Bachelor-Urkunde	20
Anlage 5	Transcript of Records	21
Anlage 6	Diploma Supplement	22

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für die grundständigen Studiengänge

1. Bauen im Bestand DUAL,
2. Bauingenieurwesen DUAL,
3. Bau- und Immobilienmanagement DUAL

an der Hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium in den Studiengängen „Bauingenieurwesen DUAL“ (BAU), „Bauen im Bestand DUAL“ (BIB) und „Bau- und Immobilienmanagement DUAL“ (BIW) sollen die Studierenden auf das jeweilige berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Unternehmen der Berufspraxis eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Planungs- und/oder Ausführungsleistungen zu erbringen und dabei deren Bedeutung für die Gesellschaft (z.B. Umweltschutz) und die berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 beträgt einschließlich Bachelorarbeit sechs Semester. Die ersten beiden Semester bilden das Orientierungsjahr.
- (2) Die Studiengänge sind dual. Studienzeiten und Praxisphasen liegen im Wechsel. Die zeitliche Abfolge ist Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten, im Wechsel mit den Studienzeiten stattfindenden Praxisphasen und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (4) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist Anlage 2 zu entnehmen.

§ 4 Praxisphasen

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch die duale Ausbildung mit den Praxisphasen sichergestellt.
- (2) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 sind sechs Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Studienzeiten. Die Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt; während der Praxisphasen bleibt die/der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisbetrieben zusammen.
- (4) Der Praxisbetrieb soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen. Ein etwa erforderlicher Wechsel bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) In den ersten vier Praxisphasen hat die/der Studierende je eine Praxisarbeit und in der fünften und sechsten Praxisphase die Bachelorarbeit zu erstellen, welche gleichzeitig den Rang einer Prüfungsleistung haben. Die Praxisarbeit wie auch die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern be-

treut, von denen eine/r Professor/in sein muss (siehe § 18). Zweitprüfer kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Auf der Grundlage der Praxis- bzw. Bachelorarbeit wird entschieden, ob die/der Studierende die jeweilige Praxisphase erfolgreich abgeleistet haben; wird die Praxisphase nicht anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphase obliegt den Studierenden. Näheres ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelt.
- (7) In Anlage 2 ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Praxisphase mindestens erbracht sein müssen.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in Theorie- und Praxisphasen. Dauer und Lage der einzelnen Phasen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Pro Semester können in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (work load) 30 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium kann abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 ECTS-Punkte erworben worden sind.
- (3) Das Studium ist in Module untergliedert. Der Lehr- und Lernstoff ist so strukturiert, dass zum Erreichen der 30 ECTS-Punkte pro Semester 6 Module bestanden werden müssen, von denen 1 Modul in der Praxisphase abgelegt wird.
- (4) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend in der nach der Vorlesungszeit vorgesehenen separaten Prüfungswoche (siehe Anlage 1) stattfindet. Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Studien- und Prüfungsleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfung sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Das Studium kann nach Ablauf des Orientierungsjahres nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 ECTS-Punkten erworben worden sind; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Studium schließt nach sechs Semestern mit der Bachelorprüfung ab. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

§ 6 Prüfungstermine; Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (2) Zur Ablegung der Studien- und Prüfungsleistungen werden mindestens zwei Termine pro Jahr angeboten. Prüfungsleistungen werden in der Regel bis zur dritten Woche der folgenden Theoriephase wiederholt (s. Anlage 1).

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen schriftliche Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Abs. 3 nicht erfüllt sind;
2. die Unterlagen unvollständig sind;
3. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
4. wenn der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind

1. mündlich (§ 9) und/oder
2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder
4. durch die Bachelorarbeit (§ 12).

zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art der Prüfungs- und Studienleistung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagewissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 19) jeweils als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die genaue Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist für die einzelnen Studiengänge in der Anlage 2 festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagewissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausuren zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten, sofern in Anlage 2 keine andere Regelung getroffen ist.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausarbeit, Entwurf, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, Referat, Praxisarbeit oder experimentelle Arbeit) wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern betreut (siehe § 4 Abs. 3).
- (2) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder –prüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden
 4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" / "sufficient" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (7) Der Prüfling erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.

- (8) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten.
- (9) Von jedem Prüfer wird für die Bachelorarbeit und das Kolloquium aufgrund der von ihm gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
1. Zur Verfolgung der jeweils erreichten durchschnittlichen Leistung wird ein gleitender bzw. semesterweise ausgeworfener Notendurchschnitt ("grade point average") gebildet.
 2. Die Studierenden erhalten je Semester und studienbeendend ein "Transcript of Records" ("Datenabschrift"; "Kontoauszug"), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen.
 3. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen gemäß Anlage 2.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüferinnen und Prüfer oder mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

ECTS Grade	Einzel-Note	Endnote *	Notenbezeichnung		Definition
			Deutsch	Englisch	
A	1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige besonders hervorragende Leistung
A-	1,3	1,1 - 1,5	sehr gut	very good	Eine hervorragende Leistung
B+	1,7	1,6 - 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
B	2,0	1,9 - 2,2			
B-	2,3	2,3 - 2,5			
C+	2,7	2,6 - 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
C	3,0	2,9 - 3,2			
C-	3,3	3,3 - 3,5			
D	3,7	3,6 - 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
E	4,0	3,9 - 4,0			
FX	über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* als Modulnote und Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit Kolloquium und als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Bewertet einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als "ausreichend" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.

- (5) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit nach ECTS-Punkten gewichtet errechnet
- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt als mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet. Eine zweite Wiederholungsprüfung gilt ebenfalls als mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn sie ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zu dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend" / "sufficient" (4,0) sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung einschließlich möglicher Studienleistungen bestanden sind und die Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" / "sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" / "sufficient" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

- (4) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 12 Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“/“fail“ (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 9 gilt entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 13 (4) gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14 (1), 2 und (4), 1 und 2 Anwendung findet.
- (3) Wird der zweite Versuch einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" / "fail" (5,0) bewertet oder gilt er als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet, so ist die letzte Wiederholung im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (4) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts anderes geregelt ist.
- (6) Fehlversuche in demselben oder in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 anzurechnen.
- (7) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Bei der letzten möglichen Wiederholungsprüfung wird der Prüfling schriftlich per Ladung darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (8) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule 21 im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

hen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modul- und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und einen Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 19 Prüfer/in und Beisitzer/in

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 19),
4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 7 Abs. 3,
5. über Widerspruchsverfahren

ist der Prüfungsausschuss nach § 18 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf den Studiendekan übertragen werden.

(2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Senat über den Widerspruch. In jedem Fall ist durch den Prüfungsausschuss die Klärung herbeizuführen, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, ergänzt um ein Kolloquium. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Bachelorprüfung ergeben sich aus Anlage 2. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und ist bestanden, wenn der Prüfling 180 Credit Points erworben hat sowie die Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium bestanden hat.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Leistungen der ersten beiden Semester abgeleistet und 100 Credits erreicht hat.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

§ 25 Zeugnis und Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Der Prüfling erhält unverzüglich ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung, eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus (Anlage 6).
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde (Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Als weiteres Dokument erhält der Prüfling, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records" (Anlage 5), das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modul-Kennziffer
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - der Modultyp,
 - die Zahl der erworbenen Credit Points,
 - der Typ der Lehrveranstaltung, in der die Modulinhalte vermittelt wurden,
 - die erreichten Modulnoten und
 - der semesterweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
 - (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

Für Studierende, die aus einem anderen Studiengang in den Studiengang wechseln wollen, zu dem diese Ordnung gehört, gelten die Regelungen des § 16.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, den

Anlagen

Anlage 1	Studienstruktur
Anlage 2	Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
Anlage 3	Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 4	Bachelor-Urkunde
Anlage 5	Transcript of Records
Anlage 6	Diploma Supplement

Anlage 4: Bachelorurkunde

HOCHSCHULE 21
Studiengang ...

BACHELORURKUNDE

Die Hochschule 21
Studiengang ...
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in,

den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

abgekürzt: B.Eng.,

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang

.....

am bestanden hat.

(Stempel der Hochschule)

Buxtehude,

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Präsident / Präsidentin*

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5: Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS

(Datenabschrift)

Hochschule	Hochschule 21					
Studiengang						
Name						
Geburtsort / Geburtsdatum						
Tag der Immatrikulation						
Matrikelnummer						
Semester						
Erworbener Abschluss						
Kenn-ziffer	Modul1	Status ²	Art ³	Cps ⁴	Einzel-Note	Modul-Note ⁵
1.	Modul ...					
1.1	Teilmodul ...					
1.2	Teilmodul ...					
	Summe					
2.	Modul ...					
	Summe					
3.	Modul ...					
3.1	Teilmodul ...					
3.2	Teilmodul ...					
	Summe					
4.	Modul ...					
	Summe					
5.	Modul ...					
5.1	Teilmodul ...					
5.2	Teilmodul ...					
	Summe					
6.	Modul ...					
	Summe					
Im abgeschlossenen Semester erworbene Credit Points						
Bis zum abgeschlossenen Semester erworbene Credit Points						
Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene Credit Points						
Bisheriger GND ⁶						

Erläuterungen:

- 1 Kurzbeschreibung der Module
- 2 Pflicht / Wahlpflicht / Wahl
- 3 Art der Prüfungsleistungen gem. § 8 PSO
- 4 cps = credit points
- 5 Note gem. § 13 PSO
- 6 GND = Gleitender Notendurchschnitt

Anlage 6: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT		
<p>This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.</p>		
1.	HOLDER OF THE QUALIFICATION	
1.1.	Family name	
1.2.	First name	
1.3.	Date, Place, Country of Birth	
1.4.	Student ID Number or Code	
2.	QUALIFICATION	
2.1.	Name of qualification (full, abbreviated; in original language)	
	Title conferred (full, abbreviated; in original language)	
2.2.	Main Field(s) of Study	
2.3.	Institution Awarding the Qualification (in original language)	
	Status (Type / Control)	
2.4.	Institution Administering Studies (in original language)	
	Status (Type / Control)	
2.5.	Language(s) of Instruction/Examination	
3.	LEVEL OF THE QUALIFICATION	
3.1.	Level	
3.2.	Official Length of Program	
3.3.	Access Requirements	
4.	CONTENTS AND RESULTS GAINED	
4.1.	Mode of Study	
4.2.	Program Requirements	
4.3.	Program Details	
4.4.	Grading Scheme	
4.5.	Overall Classification (in original language)	
5.	FUNCTION OF THE QUALIFICATION	
5.1.	Access to Further Study	
5.2.	Professional Status	
6.	ADDITIONAL INFORMATION	
6.1.	Additional information:	
6.2.	Further information sources:	
7.	CERTIFICATION	
8.	NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	